

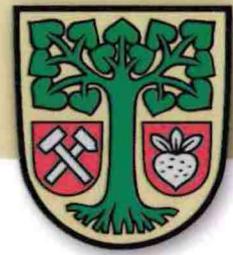
## DIE WAHLBEHÖRDE

### Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde

gemäß § 41 Abs. 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

1. Am **09. Juni 2024** finden in der **Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin** die Wahlen zum **Europäischen Parlament**, des **Kreistages Märkisch-Oderland**, der **Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin** sowie in den Ortsteilen Rüdersdorf, Hennickendorf, Herzfelde und Lichtenow jeweils die Wahl des **Ortsbeirates** statt.  
Die Wahlen dauern **von 08:00 bis 18:00 Uhr**.
2. Die Gemeinde ist in nachfolgend aufgeführte allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Ort	Wahlbezirk	Wahllokal	Adresse	Barrierefrei
Rüdersdorf	001	Christliches Jugenddorf (CJD)	Karl-Liebknecht- Str. 25	ja
Rüdersdorf	002	Oberschule Rüdersdorf	Brückenstraße 79 A	Ja
Rüdersdorf	003	Turnhalle Brückenstraße	Brückenstraße 80 A	Ja
Rüdersdorf	004	WBG Rüdersdorf mbH	Rudolf-Breitscheid-Str. 60	Ja
Rüdersdorf	005	Rathaus Bürgerbüro	Hans-Striegelski-Str. 5	Ja
Rüdersdorf	006	Bibliothek	Straße der Jugend 32	Ja
Rüdersdorf	007	Kita Sperlingshausen	Neue Vogelsdorfer Str. 41	Ja
Rüdersdorf	008	Turnhalle Tasdorf	Willi-Müller-Str. 11	Ja
Hennickendorf	009	Kita Sonnenschein	WG Albrecht Thaer 28 A	Nein
Hennickendorf	010	Multikulturelles Zentrum	Bahnhofstr. 39	Ja



## DIE WAHLBEHÖRDE

Herzfelde	011	Gemeindezentrum Herzfelde	Möllenstraße 12	Ja
Lichtenow	012	Gemeindebüro Lichtenow	Dorfstr. 96	Nein
Hennickendorf	013	Bauhof	Bergstr. 6	Ja
Herzfelde	014	Gesellschaftshaus	Hauptstr. 42	Nein
Briefwahllokal	9030 (011+014)	Rathaus, Ratssaal	Hans-Striegelski-Str. 5	Nein
Briefwahllokal	9031 (009, 010, 013)	Kurfürstliches Bergschreiberamt	Heinitzstr. 11	Ja
Briefwahllokal	9032 (001-004)	Aula Grund- und Oberschule	Brückenstraße 79 A	Ja
Briefwahllokal	9033 (005-008)	Aula Grund- und Oberschule	Brückenstraße 79 A	Ja

Die Briefwahlvorstände zählen die Briefwahlen zum Europäischen Parlament, zur Gemeindevertretung Rüdersdorf bei Berlin und den jeweiligen Ortsbeiräten aus. **Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag (09.06.2024) um 13:00 Uhr zusammen.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 18.05.2024 übersandt worden sind, ist der Wahlbezirk angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die wählende Person **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über ihre Person **auszuweisen**.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes je einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.



## DIE WAHLBEHÖRDE

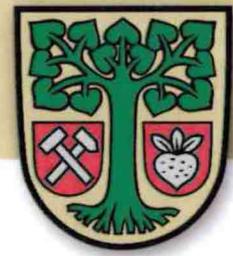
3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des **Europäischen Parlaments eine Stimme**, bei der **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen**.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
  - a) Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
  - b) Die Stimmzettel zur Wahl des Kreistages enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
  - c) Die Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates enthalten die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
5. Bei der **Wahl des Europäischen Parlaments** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates** gibt die wählende Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie die Bewerber, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie **kann**

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
  - b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
  - c) ihre Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,
- jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist **sonst ungültig!**

Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Im Wahllokal darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.



## DIE WAHLBEHÖRDE

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahllokal abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, für **die Wahl des Europäischen Parlaments** bei der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen **barrierefreien Wahlraum des Landkreises** aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen.

6. Wer **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme(n) **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlbezirk abgeben.
7. Wahlscheininhaber können
  - a) bei der Wahl des **Europäischen Parlaments** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Märkisch-Oderland **oder** durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen,
  - b) bei der Wahl des Kreistages in dem Wahlkreis 3 (Rüdersdorf bei Berlin oder Stadt Strausberg), für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen,
  - c) bei der Wahl der **Gemeindevertretung und des Ortsbeirates an den Wahlen** für die der Wahlschein gilt durch Stimmabgabe in einem **der** Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Vertretung und dem Ortsteil gehören **oder** durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde für die Wahl
  - a) des Europäischen Parlaments einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
  - b) des Kreistages einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
  - c) der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
9. Für die Nutzung der Briefwahlmöglichkeit
  - ist/sind **bis zum 07.06.2024, 18:00 Uhr** im Bürgerservice der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, Hans-Striegelski-Straße 5 in 15562 Rüdersdorf bei Berlin der oder die Wahlscheine mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen,
  - kann zusätzlich bis zum 09.06.2024, 15:00 Uhr von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn
    - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder



## DIE WAHLBEHÖRDE

- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

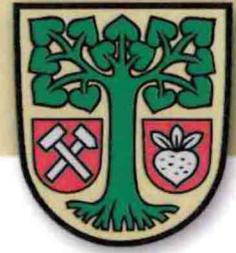
Die wahlberechtigte Person kann bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die **Briefwahl** bei der Wahlbehörde **an Ort und Stelle** ausüben. Im anderen Fall werden die Unterlagen auch auf Antrag zugesandt.

10. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
  - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
  - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
  - d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (in dem jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Europawahlwahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

11. An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und zur Wahl des Europäischen Parlaments von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel.
12. Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.



## DIE WAHLBEHÖRDE

Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

13. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.
14. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18:00 Uhr, unzulässig.
15. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rüdersdorf bei Berlin, 27.05.2024

Sabine Löser  
Bürgermeisterin